

Beschlossen: Gründungsversammlung Seh-Netz e.V. am 01. Oktober 1999
Letzte Änderung: Beschluß der 7. Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004
Stand: Samstag, 15. Mai 2004

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Haftung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Finanzordnung und Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahme
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluß

III. Die Mitgliederversammlung

- § 9 Organstellung und Zusammentritt
- § 10 Aufgaben
- § 11 Einberufung
- § 12 Beschlußfähigkeit
- § 13 Verfahren und Geschäftsordnung

IV. Das Präsidium

- § 14 Zusammensetzung
- § 15 Aufgaben
- § 16 Vertretungsmacht und Verfügungsberechtigung
- § 17 Rücktritt

V. Wahlen und Abstimmungen

- § 18 Wahlen
- § 19 Aktives und passives Wahlrecht, Stimm- und Rederecht
- § 20 Konstruktives Mißtrauensvotum

VI. Sonstiges

- § 21 Auflösung
- § 22 Satzungsänderung
- § 22 In-Kraft-Treten

Seh-Netz e.V. - Satzung

(beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 01. Oktober 1999,
geändert durch Präsidiumsbeschluß vom 16. März 2000,
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2004)

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Haftung und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der am 01. Oktober 1999 gegründete Verein trägt den Namen „Seh-Netz e.V.“, im Folgenden „Seh-Netz“ oder „SN“ genannt, und hat seinen Sitz in Heidelberg (Neckar). ²Seh-Netz ist unter der Nummer VR 2663 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Heidelberg (Neckar).
- (3) Alle in dieser Satzung genannten Funktionen können auch in der weiblichen Sprachform verwendet werden.
- (4) Der gesamte Schriftverkehr kann auch über elektronische Medien (wie etwa per E-Mail oder per Telefax) erfolgen.
- (5) Die im Verein verwendete Sprache ist deutsch.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Seh-Netz fördert die Anliegen und Interessen von blinden und sehbehinderten Menschen beziehungsweise vertritt ihre sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen sowohl in als auch gegenüber Staat, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Seh-Netz hat folgende Ziele:
 1. Information, Beratung und praktische Hilfestellung für behinderte, insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen und ihnen nahestehende Personen unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Seh-Netz
 2. Aufklärung der Öffentlichkeit über Sehschädigungen und deren Auswirkungen
 3. Einflußnahme auf staatliche und private Institutionen, gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen mit dem Ziel einer wirksamen und umfassenden Unterstützung von Blinden und Sehbehinderten.
- (3) Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:
 1. Bereitstellung von Informationen in einer speziell für Blinde und Sehbehinderte optimierten Form im Internet
 2. Herausgabe von Informationen und Dokumentationen über Sehgeschädigte und über Leistungen für Sehbehinderte
 3. Förderung des Erfahrungsaustausches von Sehgeschädigten und ‚Normalsehenden‘
 4. Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen aus dem Bereich der Medizin und Wissenschaft, des Behindertenwesens, des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Finanzordnung und Gemeinnützigkeit

- (1) Seh-Netz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Seh-Netz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel von Seh-Netz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln von Seh-Netz und erhalten keine Gewinnanteile.
- (4) Alle Ämter von Seh-Netz können, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei einem etwaigen Ausscheiden aus Seh-Netz, bei einer Auflösung oder einer Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von Seh-Netz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe von Seh-Netz sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Seh-Netz hat ordentliche Mitglieder, kooperative Mitglieder, Fördermitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu dieser Satzung bekennt und das siebente Lebensjahr vollendet hat.
- (3) ¹Kooperative Mitglieder sind Personen, die einer durch Kooperationsvertrag als ordentliches Mitglied zu Seh-Netz beigetretenen Organisation (juristische Person oder nicht rechtsfähige Vereinigung) angehören. ²Die Rechte und Pflichten der kooperativen Mitglieder regelt ein Kooperationsvertrag zwischen Seh-Netz und der kooperierenden Organisation. ³Über den Vertragsabschluß entscheidet das Präsidium. ⁴Kooperative Mitglieder besitzen jedoch kein Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht.
- (4) ¹Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Seh-Netz ideell oder finanziell unterstützt. ²Fördermitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahl- oder Stimmrecht und haben kein Antrags- und Rederecht.
- (5) ¹Das Präsidium von Seh-Netz ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Zweck und die Ziele von Seh-Netz verdient gemacht haben, zu korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen. ²Diese sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Durch einstimmigen Beschluß des Präsidiums kann in- und ausländischen Personen, die sich um den Zweck und die Ziele von Seh-Netz besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft bei Seh-Netz verliehen werden.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. ²Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. ³Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet mit Mehrheit über den Aufnahmeantrag innerhalb von zwei Wochen. ²Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. ³Eine Zurückweisung ist zu begründen.
- (3) ¹Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Präsidium Widerspruch erheben. ²Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium kann durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.
- (5) ¹Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. ²Die Höhe und Näheres regelt das Präsidium.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. schriftliche Austrittserklärung
 2. Streichung von der Mitgliederliste
 3. Ausschluß
 4. Tod bei natürlichen Personen
 5. Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) ¹Der Austritt kann nur schriftlich jederzeit gegenüber dem Präsidium erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. ²Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere bei Minderjährigen muß die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) ¹Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und frühestens vier Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung, in der ausdrücklich auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen wird, durch Beschluß von der Mitgliederliste streichen. ²Ebenso kann das Präsidium bei Unklarheit über eine Mitgliedschaft das Mitglied schriftlich zu einer Erklärung über die Mitgliedschaft auffordern. ³Erfolgt innerhalb von acht Wochen keine dementsprechende schriftliche Antwort, so ist das Mitglied zu mahnen. ⁴Frühestens vier Wochen danach kann das Präsidium beschließen, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. ⁵Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ⁶Die Voraussetzungen des Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluß

- (1) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn es
 1. vertrauliche Vorgänge veröffentlicht,
 2. in grober Weise gegen diese Satzung verstößt oder
 3. das Ansehen von Behinderten schädigt.

- (2) ¹Den Ausschlußantrag kann das Präsidium oder ein Viertel der Mitglieder stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Organstellung und Zusammentritt

¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ von Seh-Netz. ²Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate (= ordentliche Jahreshauptversammlung), statt.

§ 10 Aufgaben

- (1) Im allgemeinen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung liegt
- ◆ die Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - ◆ Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Präsidiums sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - ◆ Entlastung des Präsidiums,
 - ◆ Abstimmung über Anträge, Beschwerden und Berufungen,
 - ◆ Behandlung sonstiger vom Präsidium wegen ihrer besonderen Bedeutung vorgelegten Angelegenheiten sowie
 - ◆ die sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Es wird ein Mitgliedsbeitrag und eine Beitrittsgebühr erhoben. ²Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. ³Das Präsidium kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. ⁴Bei einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags hat jedes beitragspflichtige Mitglied innerhalb eines Monats nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Kündigung seiner Mitgliedschaft mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs; sein Mitgliedsbeitrag bleibt bis dahin in der Höhe unverändert. ⁵Näheres regelt das Präsidium.

§ 11 Einberufung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten nach Maßgabe des Absatzes 2 einzuberufen. ²Der Präsident schlägt eine Tagesordnung vor.
- (2) ¹Auf Antrag des Präsidiums oder mindestens eines Drittels der Mitglieder ist der Präsident unverzüglich zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. ²Der Antrag ist im letzteren Falle schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben und mit einer Tagesordnung zu versehen.

§ 12 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder spätestens 21 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurden und wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; bei weniger als 20 stimmberechtigten Mitgliedern genügt die Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) ¹Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist vom Präsidenten eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich einzuberufen.

fen. ²Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Verfahren und Geschäftsordnung

- (1) ¹Der Präsident schlägt den Tagungspräsidenten, den Protokollführer sowie die Stimmzähler (Tagungspräsidium) vor. ²Das Tagungspräsidium bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Der Tagungspräsident leitet die Mitgliederversammlung. ²Das Protokoll ist vom Tagungspräsidium und vom Präsidenten zu unterschreiben und dem Präsidium durch den Protokollführer zur Verwahrung auszufertigen. ³Dieses Protokoll bedarf der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung und ist allen Mitgliedern unaufgefordert spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. ⁴Dies kann auch im Rahmen eines Rundschreibens oder einer von Seh-Netz herausgegebenen Zeitschrift geschehen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen. ²In Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

VI. Das Präsidium

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister)
 3. dem Vizepräsidenten für die Geschäftsführung (Geschäftsführer)
 4. dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit (Pressesprecher)
 5. dem Vizepräsidenten für Soziales und Hilfsmittel (Sozialreferent).
- (2) ¹Das Präsidium kann Referenten und Ausschüsse mit der Wahrnehmung bestimmter vorher klar definierten Aufgaben betrauen. ²Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben

- (1) ¹Das Präsidium leitet die Arbeit von Seh-Netz. ²Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr verantwortlich. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. ⁴Mit Ablauf seiner Amtszeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) ¹Es finden regelmäßig Präsidiumssitzungen statt. ²Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung. ³Eine Präsidiumssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind und entweder der Präsident oder der Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister) anwesend ist.
- (4) ¹Das Präsidium hat über wesentliche Beschlüsse Protokoll zu führen. ²Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung.

§ 16 Vertretungsmacht und Verfügungsberechtigung

- (1) Der Präsident und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; sie vertreten jeweils einzeln Seh-Netz gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Schatzmeister und der Präsident sind über die Konten von Seh-Netz einzelverfügungsberechtigt.

§ 17 Rücktritt

- (1) ¹Jedes Mitglied des Präsidiums kann seinen Rücktritt erklären. ²Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.
- (2) Für den Rest der Amtszeit kann das Präsidium einen Nachfolger bestimmen.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 18 Wahlen

- ¹Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. ²Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.

§ 19 Aktives und passives Wahlrecht, Stimm- und Rederecht

- ¹Aktives Wahlrecht, Stimmrecht und Rederecht besitzt jedes ordentliche oder korrespondierende Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. ²Wählbar sind alle ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Präsidiumsmitglied gegenüber erklärt wurde. ³Bei der Wahl ist die Anwesenheit des Kandidaten erforderlich. ⁴Hiervon kann bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Kandidatur und einer Annahmeerklärung im Falle der Wahl, versehen mit einer Begründung für die Abwesenheit von der Mitgliederversammlung, abgesehen werden.

§ 20 Konstruktives Mißtrauensvotum

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Präsidiums das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (2) Dies ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Tagesordnungspunkt enthält.
- (3) ¹Auf jeder Mitgliederversammlung kann ein Antrag gestellt werden, ein Verfahren gemäß Absatz 1 durchzuführen. ²Hierzu muss der Präsident eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der Notfrist unverzüglich einberufen.

VI. Sonstiges

§ 21 Auflösung

- (1) ¹Seh-Netz kann durch Beschluß von drei Vierteln der Mitglieder nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 aufgelöst werden. ²Ein Antrag zur Auflösung von Seh-Netz kann nur vom Präsidium auf Grund eines einstimmigen Beschlusses gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Liquidatoren.
- (3) ¹Bei Auflösung von Seh-Netz fällt das Vermögen an den Bayerischen Blindenbund e.V. mit der Auflage, es für das Internetangebot oder das Projekt „Audio-Deskription“ zu verwenden. ²Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen von Seh-Netz an die Bayerische Blindenhörbücherei e.V..

§ 22 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 einer Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung sind mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. Oktober 1999 beschlossen und tritt mit Änderungen vom 16. März 2000 in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung treten mit der wirksamen Beschlußfassung in Kraft, soweit nicht in dem Beschluss ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten genannt ist.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, etwaigen Änderungswünschen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden bezüglich der Satzung ohne weitere Anhörung der Mitgliederversammlung zu entsprechen.